

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber

der OGAW-Sondervermögen

Allianz Adifonds
Allianz Adiverba
Allianz Biotechnologie
Allianz Euro Rentenfonds
Allianz Europazins
Allianz Flexi Rentenfonds
Allianz Fonds Japan
Allianz Fonds Schweiz
Allianz Fondsvorsorge 1947-1951
Allianz Fondsvorsorge 1952-1956
Allianz Fondsvorsorge 1957-1966
Allianz Fondsvorsorge 1967-1976
Allianz Fondsvorsorge 1977-1996
Allianz Global Equity Dividend
Allianz Informationstechnologie
Allianz Interglobal
Allianz Internationaler Rentenfonds
Allianz Mobil-Fonds
Allianz Multi Manager Global Balanced
Allianz Nebenwerte Deutschland
Allianz Rentenfonds
Allianz Rohstofffonds
Allianz SGB Renten
Allianz Strategie 2031 Plus
Allianz Strategiefonds Balance
Allianz Strategiefonds Stabilität
Allianz Strategiefonds Wachstum
Allianz Strategiefonds Wachstum Plus
Allianz Thesaurus
Allianz US Large Cap Growth
Allianz Vermögensbildung Deutschland
Allianz Vermögensbildung Europa
Allianz Wachstum Euroland
Allianz Wachstum Europa
Concentra

CONVEST 21 VL
Fondak
Fondis
Fondra
Industria
Kapital Plus
NÜRNBERGER Euroland A
Plusfonds
PremiumMandat Konservativ
PremiumStars Chance
PremiumStars Wachstum

Allianz Global Investors GmbH hat in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft der o.g. OGAW-Sondervermögen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), eine Änderung der §§ 19 und 20 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ für die von Allianz Global Investors GmbH verwalteten OGAW-Sondervermögen beantragt.

Die beantragte Änderung der §§ 19 und 20 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (die „AAB“) für die von Allianz Global Investors GmbH verwalteten OGAW-Sondervermögen, die mit Wirkung zum 15. Januar 2024 in Kraft tritt, wird wie folgt beschrieben:

Grund der Anpassung der o.g. Bestimmungen ist, dass die Regelung des § 18 der AAB im Zusammenhang mit der Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie des Nettoinventarwertes eines OGAW-Sondervermögens, den Begriff „börsentäglich“ verwendet. Dieser Begriff soll nunmehr - aus Gründen der Klarstellung - dahingehend näher erläutert, um besser zu verdeutlichen, wann bzw. unter welchen Umständen die Gesellschaft und die Verwahrstelle in Verbindung mit den im Verkaufsprospekt der o.g. OGAW-Sondervermögen genannten Angaben, von einer Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie des Nettoinventarwertes eines OGAW-Sondervermögens absehen können. Dies soll immer dann der Fall sein, wenn sowohl die Banken als auch die für das OGAW-Sondervermögen maßgeblichen Börsen in allen für das jeweilige OGAW-Sondervermögen maßgeblichen Ländern/Regionen – die zukünftig im Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds separat aufgeführt werden – nicht ganztäglich geöffnet sind. Dementsprechend wird klargestellt, dass die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert eines OGAW-Sondervermögens grundsätzlich an jedem Börsentag (somit „börsentäglich“) ermittelt werden.

Zudem wurde § 19 (Kosten) der AAB um eine Darstellung des für alle OGAW-Sondervermögen geltenden Berechnungs- sowie Entnahmeprozess betreffend einer der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder einem Dritten zustehenden Vergütung, die in den „Besonderen Anlagebedingungen“ des jeweiligen OGAW-Sondervermögens (inklusive ihrer Höhe) genannt ist, ergänzt. Dieser Berechnungs- und Entnahmeprozess, der für alle o.g. OGAW-Sondervermögen stets einheitlich angewandt wird, war jedoch bis dato nicht im Detail in den Anlagebedingungen der OGAW-Sondervermögen beschrieben. Der Prozess wird daher aus Gründen der Verständlichkeit und Transparenz in § 19 (Kosten) der AAB nunmehr dahingehend erläutert, dass eine täglich berechnete Vergütung - soweit in den „Besonderen Anlagebedingungen“ des jeweiligen OGAW-Sondervermögens nichts anderes bestimmt ist – von dem gemäß §§ 18 und 19 der AAB ermittelten Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens täglich durch die Gesellschaft abgegrenzt wird. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Vergütung bis zu deren Entnahme als Verbindlichkeit für die Ermittlung

des Nettoinventarwerts gemäß § 18 Abs. 1 der AAB – somit ausschließlich rechnerisch - berücksichtigt wird. Es wird folglich klargestellt, dass der eigentliche (faktische) Entnahmezeitpunkt einer Vergütung durch die Gesellschaft wegen der bereits täglich erfolgten (rechnerischen) Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens hat.

Die vorgenommenen Ergänzungen der §§ 18 und 19 der AAB stellen lediglich Klarstellungen dar und dienen somit der Erhöhung der Transparenz für die Anleger. Die tatsächlichen Prozesse und Arbeitsschritte zur Ermittlung des Nettoinventarwerts bzw. die tägliche Berechnung und Abgrenzung der Vergütung durch die Gesellschaft bleiben hingegen vollumfänglich unverändert.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der §§ 18 und 19 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ der o.g. OGAW-Sondervermögen abgedruckt, der mit Wirkung zum **15. Januar 2024** gültig ist:

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise, Ermittlung des Nettoinventarwertes

- 1. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.*

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

- 2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BAB festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BAB festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.*
- 3. Der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist.*
- 4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens werden grundsätzlich an jedem Börsentag (somit „börsentäglich“) ermittelt. Der Begriff des Börsentags beschreibt die Tage, an denen die Banken und maßgeblichen Börsen in allen für das jeweilige OGAW-Sondervermögen maßgeblichen Ländern/Regionen ganztägig geöffnet sind. Der Verkaufsprospekt gibt an, welche Länder/Regionen und Börsen für das jeweilige OGAW-Sondervermögen unter Berücksichtigung der in den BAB dargestellten Anlagestrategie und -ziele maßgeblich sind. Davon abweichend und, soweit in den BAB nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen in den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen maßgeblichen Ländern/Regionen,*

die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie des Nettoinventarwertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt. Für ein OGAW-Sondervermögen, das ein Feederfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 11 KAGB ist, wird ein Nettoinventarwert an allen Tagen ermittelt, an denen für den jeweiligen Masterfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 12 KAGB ein Nettoinventarwert ermittelt wird (somit „börsentäglich“).

§ 19 Kosten

- 1. In den BAB des OGAW-Sondervermögens werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen (inklusive ihrer Höhe), die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Sofern die BAB eines OGAW-Sondervermögens die Berechnung einer Vergütung (inkl. einer Pauschalvergütung) auf einer täglichen Basis vorsehen, wird die jeweilige Verfügung (nachstehend die „Vergütung“) täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des gemäß §§ 18 und 19 Absatz 3 der AAB ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens berechnet. Eine gemäß Satz 1 und Satz 2 täglich berechnete Vergütung wird - soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist - von dem gemäß §§ 18 und 19 Absatz 3 der AAB ermittelten Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens täglich abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Vergütung bis zu deren Entnahme als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwertes gemäß § 18 Abs. 1 der AAB berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem OGAW-Sondervermögen die bereits abgegrenzte Vergütung in regelmäßigen Abständen. Der Entnahmezeitpunkt hat wegen der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.*
- 2. Für Vergütungen, die den in Absatz 1 geschilderten Vorgaben nicht entsprechen, ist in den BAB darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.*
- 3. Sofern die BAB zur Berechnung von Vergütungen im Sinne von Absatz 1 auf den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwert abstellen, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert für die Berechnung dieser Vergütungen zugrunde gelegt.*

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **11.12.2023**.

Mit Inkrafttreten der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ der o.g. OGAW-Sondervermögen mit Wirkung zum **15.01.2024** erscheint zudem eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes der betreffenden Fonds, der im Internet unter <http://www.allianzglobalinvestors.de> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.